

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

des Niedersächsischen Ministers der Justiz, H [REDACTED],
vertreten durch den Oberlandesgerichtspräsidenten
in O [REDACTED], dieser vertreten durch den General-
staatsanwalt in C [REDACTED],

Antragsgegners und Be-
schwerdeführers,

gegen

den Rechtsanwalt Harry E [REDACTED] in O [REDACTED] ([REDACTED]),
S [REDACTED] platz [REDACTED],

Antragsteller und Be-
schwerdegegner,

wegen Zulassung beim Oberlandesgericht Oldenburg

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
am 11. Dezember 1961 durch den Senatspräsidenten
Glanzmann, die Rechtsanwälte Dr. Fuchs, Dr. habil Merkel
und Dr. Wintzer sowie die Bundesrichter Börtzler,
Kirchhof und Dr. Spengler ohne mündliche Verhandlung
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antrags-
gegners wird der Beschluß des Niedersächsischen
Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle
vom 31. Mai 1961 aufgehoben. Der Antrag des
Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung
wird zurückgewiesen. Der Bescheid des An-
tragsgegners vom 16. Februar 1961 wird auf-
rechterhalten.

Die Gerichtskosten des Verfahrens hat
der Antragsteller zu tragen. Außergerichtliche
Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 50 000 DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller war, nachdem er beide juristische Staatsprüfungen mit dem Prädikat befriedigend bestanden hatte, seit dem 1. April 1959 bei dem Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Oldenburg Dr. V. [REDACTED] zuerst als Hilfsarbeiter, seit dem 14. Mai 1959 als Anwaltsassessor tätig. Diese Tätigkeit setzte er fort, als er im Februar 1960 als Rechtsanwalt beim Amtsgericht und Landgericht in Oldenburg zugelassen worden war. Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 1960 beantragte er seine Zulassung als Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Oldenburg. Er will als Sozius in die Praxis des Rechtsanwalts Dr. Voet eintreten und für den Fall der Zulassung auf seine bisherige Zulassung beim Amts- und Landgericht verzichten. Die Rechtsanwaltskammer befürwortete die Zulassung beim Oberlandesgericht, weil der Bewerber ein Jahr lang als Anwaltsassessor und anschließend als Rechtsanwalt bei Dr. V. [REDACTED] tätig gewesen, bereits seit Juli 1960 dessen amtlich bestellter Vertreter sei und ausreichende Erfahrungen in Berufungssachen gesammelt habe; die Zulassung liege auch im Interesse des Rechtsanwalts Dr. V. [REDACTED]. Durch Bescheid vom 16. Februar 1961 lehnte der Oberlandesgerichtspräsident in Oldenburg namens des Antragsgegners den Antrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 BRAO ab.

Darauf beantragte der Bewerber durch einen beim Ehrengerichtshof am 16. März 1961, also rechtzeitig, eingegangenen Schriftsatz gerichtliche Entscheidung. Der Ehrengerichtshof hob durch Beschluß vom 31. Mai 1961 den Bescheid des Antragsgegners auf und erklärte diesen für verpflichtet, den Antragsteller beim Oberlandesgericht in Oldenburg zuzulassen.

Gegen diesen am 24. Juni 1961 zugestellten Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragsgegners. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

Das Rechtsmittel ist gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 BRAO zulässig. Es hat Erfolg.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 BRAO kann die Zulassung bei einem Oberlandesgericht versagt werden, wenn der Bewerber nicht bereits fünf Jahre lang bei einem Land- oder Amtsgericht als Rechtsanwalt tätig gewesen ist. Wie schon der Wortlaut zeigt, handelt es sich dabei um eine "Kannbestimmung"; die Entscheidung obliegt daher dem pflichtgemäßen Ermessen der Landesjustizverwaltung. Eine Ermessensentscheidung können die Gerichte nur daraufhin nachprüfen, ob die Justizverwaltung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck ihrer Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 39 Abs. 3 BRAO). Der Ehrengerichtshof ist der Ansicht, daß der Antragsgegner von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Abs. 1 Nr. 4 BRAO soll der Rechtspflege dadurch dienen, daß beim Oberlandesgericht nur erfahrene Rechtsanwälte und nicht Anfänger zugelassen werden. Insbesondere sollen die Bewerber in der Regel



Erfahrung durch eine mehrjährige Tätigkeit beim Amts- und Landgericht gesammelt haben; der Gesetzgeber geht davon aus, daß im allgemeinen nur die Bewerber, die sich bereits mit den vielen größeren und kleineren, aber mannigfaltigen Aufgaben des Rechtsanwalts beim Amts- und Landgericht vertraut gemacht und genügende Erfahrungen bei den Gerichten und im Umgang mit den Mandanten gesammelt haben, die Aufgaben erfüllen können, die an den Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht gestellt werden (vgl. Amtl. Begr. zu § 30 Nr. 4 des Entwurfs). Auch befähigte Bewerber sollen diese Erfahrungen sammeln, damit sie umso besser der Rechtspflege am Oberlandesgericht dienen können. Zweck der Bestimmung ist nicht nur, wie der Ehrengerichtshof meint, eine nachteilige Beeinflussung der Rechtspflege durch eine vorzeitige Zulassung des Bewerbers zu verhindern, sondern vor allem, die Rechtspflege beim Oberlandesgericht zu fördern.

Das bedeutet jedoch nicht, daß Bewerber, die nicht auf eine fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt erster Instanz zurückblicken, selbst dann nicht beim Oberlandesgericht zugelassen werden sollen, wenn sie dazu aus anderen Gründen geeignet sind oder dringende Gründe der Rechtspflege die Zulassung als zweckmäßig erscheinen lassen. Zu Recht weist der Ehrengerichtshof darauf hin, daß bei einer starren Anwendung der fünfjährigen Sperrfrist der Zuzug geeigneter Nachwuchskräfte zur Rechtsanwaltschaft beim Oberlandesgericht zu sehr eingeschränkt werden könnte, weil diese nicht bereit seien, eine inzwischen aufgebaute Praxis aufzugeben und eine neue aufzubauen. Das könnte dazu führen, daß die Rechtspflege, ins-

besondere bei den kleineren Oberlandesgerichten, beeinträchtigt würde. Auch aus diesem Grunde enthält die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Nr. 4 BRAO keine starre Regelung, sondern läßt eine Ermessensentscheidung zu. Dagegen wird in der Regel der Umstand, daß ein Oberlandesgerichtsanwalt aus gesundheitlichen oder aus anderen Gründen außerstande ist, seine Praxis richtig auszuüben und deshalb den Eintritt eines jungen Bewerbers in seine Praxis wünscht, für sich allein ein Abgehen von der Sperrfrist nicht rechtfertigen, wenn dieses Interesse ein persönliches und nicht ein Anliegen der Rechtspflege ist.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem der angefochtene Bescheid erlassen worden ist.

Daß der Antragsgegner durch seinen Bescheid gegen den dargelegten Zweck des Gesetzes verstoßen hat, ist nicht ersichtlich. Er geht keineswegs davon aus, daß die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 4 BRAO starr anzuwenden sei. Dabei brauchte er auf alle Einzelheiten des Falles in seinem Bescheid nicht einzugehen.

Die Nachprüfung ergibt nicht, daß der Antragsgegner die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten hat. Das wird auch von dem Ehrengerichtshof nicht angenommen und bedarf keiner weiteren Darlegung.

Soweit der Ehrengerichtshof meint, daß der Antragsgegner von dem Ermessen in einer dem Zweck der

Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht habe, will er in Wirklichkeit das Ermessen des Antragsgegners durch sein eigenes ersetzen. Das ist unzulässig. Als der Bescheid erging, war der Antragsteller noch keine zwei Jahre als Anwalts-assessor oder Rechtsanwalt tätig und, wie er selbst in der Begründung zu seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgetragen hat, fast ausschließlich mit der Bearbeitung von Berufungssachen beschäftigt gewesen. Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Nr. 4 BRAO soll aber für den Regelfall gerade verhindern, daß der Bewerber nur einseitig ausgebildet und nicht imstande ist, die besonderen Erfahrungen des erstinstanzlichen Rechtsanwalts zu nutzen. Demnach ist ein Verstoß des Antragsgegners gegen den Zweck dieser Vorschrift nicht ersichtlich.

Mithin war der Beschwerde stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 201 Abs. 1 BRAO, § 13 a FGG, die Festsetzung des Geschäftswerts auf § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 KostO.

Glanzmann Dr. Fuchs Dr. Merkel Dr. Wintzer
Börtzler Kirchhof Spengler